

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen / Version 2023\_01

1. Geltungsbereich
2. Vertragssprache
3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort
4. Online-Streitbeilegungsplattform
5. Vertragsabschluss
6. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug
7. Lieferung/Leistungserbringung
8. Gefahrenübergang
9. Eigentumsvorbehalt
10. Wareneinkauf vom Lieferanten
11. Gewährleistung
12. Haftung
13. Hantieren mit Ware und Bewegen am Betriebsgelände
14. Behältnisse und andere Betriebsmittel
15. Schutz von Plänen und Unterlagen
16. Geheimhaltung, Datenschutz
17. Ausfuhr von Gütern, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen
18. Force Majeure
19. Adressänderung
20. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) der abaco management & consulting gmbh (im Folgenden als uns/wir bezeichnet) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zu Lieferungen von Waren und damit verbundenen Leistungen, welche zwischen uns und gewerblichen Kunden und Lieferanten (Unternehmer) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder Lieferanten und ersetzen anders lautende, frühere AGB.

1.2. Mit Abgabe einer Bestellung oder durch Bestätigung eines von uns gelegten Angebots erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

1.3. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Wir widersprechen ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.4. Die Geschäftsbedingungen können jederzeit in elektronischer Form als PDF-Dokument oder als Ausdruck angefordert werden oder sind auf unserer Website unter [www.abaco.at](http://www.abaco.at) druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Vertragssprache

2.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

3.1. Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den

internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sofern nicht zwingende Vorschriften des Rechts in dem Staat, in dem der Kunde – der Verbraucher ist – seinen Aufenthalt hat, vorgehen.

3.2. Sofern das Rechtsgeschäft mit einem unternehmerischen Kunden abgeschlossen wird, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck. Eine Änderung des Gerichtsstandes bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

3.3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

#### 4. Online-Streitbelegungsplattform

4.1. Wir liefern ausschließlich an gewerbliche Kunden und übernehmen somit keine Haftung gegenüber möglichen Endverbrauchern im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung der von uns gelieferten Waren.

4.2. Wir sind nicht dazu bereit oder verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### 5. Vertragsabschluss

5.1. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von uns oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch uns zu Stande.

5.2. Bestellt der Kunde Waren oder Dienstleistungen per E-Mail, Telefon, Telefax oder über andere Fernkommunikationswege, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von uns oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch uns zu Stande.

5.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die von uns angebotenen Waren oder Dienstleistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

5.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr für ihre Richtigkeit erstellt und sind entgeltlich.

#### 6. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug

6.1. Bei unternehmerischen Kunden verstehen sich die angegebenen Produktpreise (auch in Kostenvoranschlägen) als Nettopreise exkl. Umsatz- oder Mehrwertsteuer. Sofern nicht gesondert vereinbart, sind allfällige Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten in diesen Preisen nicht enthalten. Die Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten werden nach Aufwand verrechnet.

6.2. Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

6.3. Der Kaufpreis wird unverzüglich mit der Beauftragung ohne Abzug durch den Kunden fällig. Wir sind jederzeit berechtigt Teilabrechnungen zu stellen, die sofort fällig sind.

6.4. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem jeweils letztgültigen VPI vereinbart und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

6.5. Sollten sich Lohn- oder Fertigungskosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, für die Kalkulation relevanter oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen; gleiches gilt für herstellereitige Abänderung der Herstellungskosten sowie der Bezugskosten für die Ware. Wir sind berechtigt, die Preise und Nebenkosten jederzeit abzuändern, wenn sich der Marktpreis der vertragsgegenständlichen Ware verändert, solange die Ware nicht ausgeliefert wurde oder der Besteller noch keine Zahlung geleistet hat. Die Erhöhung oder Verringerung des Preises erfolgt im Ausmaß der Veränderung des Großhandelspreisindex oder für den Fall, dass dieser nicht mehr veröffentlicht wird, eines vergleichbaren Index, wobei als Ausgangsbasis jener Wert gilt, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.

6.6. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Diskontzinssatz, verlautbart von der österreichischen Nationalbank, zuzüglich Bearbeitungsgebühr fällig. Gelieferte Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

6.7. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges bei unternehmerischen Kunden eine Entschädigung für Betreuungskosten von pauschal € 250,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist bei auch nur einer Rechnung verfallen gewährte Vergütungen

(Nachlässe, Rabatte, Abschläge, Skonti u. ä.) und werden der Rechnung zugerechnet.

6.8. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, berechtigt eine allfällige Beanstandung der Waren nicht zur Zurückhaltung des uns zustehenden Kaufpreises.

6.9. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen die Forderungen von uns ist unzulässig, soweit die Forderung von uns nicht anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden steht.

## 7. Lieferung/Leistungserbringung

7.1. Der Kunde ist – sofern der Kauf ohne Verwendung von fernmündlichen Kommunikationsmitteln zustande kommt – berechtigt, bei Kauf der Ware bzw. Waren (in Folgenden als Ware bezeichnet) - soweit das gesamte Entgelt bezahlt wurde und die Ware lagernd ist – diese sofort mitzunehmen. Soweit der Kunde die Mitnahme der Ware nicht wünscht, kann er sich für den Versand der Ware an eine von ihm bekanntgegebene Adresse entscheiden. Versandkosten sind vom Kunden zu tragen.

7.2. Sofern der Vertrag per Web-Shop, E-Mail, Fax, oder über andere fernmündliche Kommunikationsmittel zustande kommt oder eine Abholung bzw. Mitnahme der Ware nicht möglich ist, führen wir die Bestellung ohne unnötigen Aufschub aus. Der Versand der bestellten Ware erfolgt – wenn diese lagernd ist – grundsätzlich innerhalb von 7 Werktagen.

7.3. Soweit die Ware nicht lagernd ist, werden wir dem Kunden den voraussichtlichen Liefertermin mitteilen. Terminangaben und Liefertermine sind jedoch unverbindlich und gelten nur als Richtwert, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nicht in Verzug geraten wir beim Vorliegen von Umständen, die auf höhere Gewalt, Streik oder nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerungen der Zulieferer und Hersteller von uns oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von uns liegen, wie z. B. Pandemien, Epidemien, Kriege, Streiks, fehlendes Personal bei externen Dienstleistern, etc. beruhen.

7.4. Maßgeblich für die Lieferung ist die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Ist eine Lieferung an den Kunden nicht möglich, weil dieser die bestellte Ware nicht entgegennimmt oder die Zustelladresse nicht korrekt angegeben hat, trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung und geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit dem Zeitpunkt des erfolglosen Zustellversuches an den Kunden über. Außerdem sind wir berechtigt, Vertragserfüllung und eine, verschuldensunabhängige Pönale von 30 % des Kaufpreises zu verlangen; ungeachtet der Geltendmachung weiterer Schäden für den Fall schuldhaften Handelns des Kunden. Wir sind weiters berechtigt, sofern der Kunde die bestellte Ware zum vereinbarten Übergabe- bzw. Abnahmezeitpunkt nicht über- bzw. abnimmt, monatliche Lagerkosten in Höhe von 5 % des Kaufpreises zu verlangen.

7.5. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, verpflichtet sich dieser Mängel an der Ware oder Transportschäden unverzüglich nach Erkennen schriftlich gegenüber uns, sowie Spedition, Post oder sonstigen Überbringern anzuzeigen.

7.6. Wird uns ein allfälliger Mangel vom Kunden nicht binnen 8 Tagen ab Anlieferung schriftlich angezeigt, Gilt die Ware als fehlerfrei übernommen.

7.7. Wir behalten uns vor, Mehrstück-Bestellungen nach Ermessen entweder getrennt oder gesammelt zu versenden, dies insbesondere dann, wenn die bestellten Mengen nicht auf einmal verfügbar sind.

7.8. Bei Dienstleistungen richtet sich der Umfang und die Art der Durchführung der Dienstleistung nach dem Vertrag. Der Kunde hat bei der Erbringung der Dienstleistung mitzuwirken und uns zu ermöglichen die Dienstleistung zu erbringen. Insofern wird der Kunde uns sämtliche notwendigen Informationen und die notwendige Unterstützungsmaßnahmen zukommen lassen, damit wir die Dienstleistung durchführen können. Soweit ein Termin zur Erbringung der Dienstleistung vereinbart wurde, so gilt dieser als jener Zeitpunkt zu dem die Dienstleistung erbracht wird. Soweit kein Termin vereinbart wurde, werden wir die Dienstleistung in einer angemessenen Frist, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, erbringen. Allfällige Stornobedingungen werden im Vertrag gesondert geregelt.

7.9. Tritt der Kunde vom mit uns abgeschlossenen Werkvertrag zurück, gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt (§ 1168 ABGB). Für B2B-Geschäfte gilt weiters: Eine Anrechnung von Ersparnissen oder Einnahmen aus anderweitigem Erwerb hat nicht stattzufinden.

## 8. Gefahrenübergang

8.1. Bei Lieferungen an unternehmerische Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen

Verschlechterung der Ware an den Kunden über, sobald wir die Ware zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben (EXW). Dies gilt unabhängig von der vereinbarten Incoterm in der letztgültigen Version.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte/verkaufte Ware bleibt so lange in unserem Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigterweise einbehaltene Skonti oder nicht von uns anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind.

9.2. Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind, verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und diese ordnungsgemäß zu verwahren, wobei ihn die Pflichten eines Verwahrers im Sinne der Bestimmungen des ABGB über den Verwahrungsvertrag treffen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf eine sonstige Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen, uns darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an uns zu übermitteln.

9.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns dies vorher rechtzeitig unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wird und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

9.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

#### 10. Wareneinkauf vom Lieferanten

10.1. Soweit wir Waren einkaufen sichert der Lieferant zu, dass diese Waren insbesondere frei von radioaktiven Stoffen, Sprengmitteln, explosiven Stoffen oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen sind. Der Lieferant hat uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant gewährt Einsicht in vorhandene Analysen oder andere Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der Ware und nennt auf Nachfrage die Herkunft. Jegliche Lieferung muss frei von allen (Fremd-) Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Hierzu zählen Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände und geschlossene Hohlkörper. Schrottlieferungen mit derartigen Fremdkörpern müssen vom Lieferanten unverzüglich zurückgenommen werden. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Fremdkörper entstehen, haftet vollumfänglich der Lieferant. Sämtliche Ware muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgeht. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung der Ware festgestellt werden, so sind wir berechtigt, die Annahme der beanstandeten Lieferung zu verweigern und die zuständige Behörde und den Lieferanten zu unterrichten. Sofern die Behörde keine anderweitige Maßnahme anordnet, hat der Lieferant binnen zwei Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung die Ware abzuholen. Wird der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht tätig, so haben wir das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns insoweit die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. Der Lieferant hat uns im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehender Kosten freizustellen.

10.2. Die Spezifikation der Ware/Leistung ist in der Bestellung definiert. Eine Änderung ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung möglich.

10.3. Die vom Lieferanten angegebene Liefertermine sind Fixtermine. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise jederzeit, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder unseren Bedarf anderswo zu decken, wobei die Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen sind. Die Entscheidung der jeweiligen Vorgangsweise liegt ausschließlich bei uns. Wir sind weiters berechtigt, bis zur Lieferung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, vom Vertrag zurückzutreten.

10.4. Die Übernahme der Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Die Anwendung des § 377 UGB (Mängelrüge) wird in diesem Zusammenhang einvernehmlich aufgehoben. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.

10.5. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen/Lieferungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, unseren Standards, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln und Stand der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Lieferanten, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

10.6. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferungs- bzw. Rechnungserhalt, was auch immer später ist. Dies gilt sowohl für Nettzahlungen als auch für Skontozahlungen.

10.7. Für die Abrechnung der Liefermengen gilt grundsätzlich das von uns ermittelte Werkseingangsgewicht. Gewichtsreklamationen können nur auf der Grundlage amtlichen Nachverwiegungen geltend gemacht werden. Weitere Grundlage für die Abrechnung kann ein Werksbefund mit Sorteneinstufung und Mängelfeststellung sein. Die uns bei Beanstandung entstehenden Kosten (Stand- und Liegegelder) werden dem Lieferanten belastet. Das der Sortendeklaration nicht entsprechende Material wird vom Nettogewicht der Ladung abgezogen; es wird nach Wahl mit den gültigen Tagespreisen dieser Sorte abgerechnet oder ist vom Lieferanten auf dessen Kosten zurückzunehmen. Die im Empfangsfall ermittelten Abzüge für Schutt, Holz, Gummi etc. werden vom festgestellten Nettogewicht der Ladung abgezogen; etwaige Entsorgungskosten trägt der Lieferant.

## 11. Gewährleistung

11.1. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, hat der Kunde die Ware unmittelbar nach Erhalt sowie die Dienstleistung unmittelbar nach (teilweiser) Leistungserbringung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erhalt, sonstige Mängel innerhalb von acht Tagen nach deren Entdeckung schriftlich samt detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt und sind sämtliche Ansprüche des Kunden gestützt auf Gewährleistung und Irrtum ausgeschlossen.

11.2. Zwischen unternehmerischen Kunden und uns wird eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten vereinbart. Eine gesonderte Verjährungsfrist wie im ABGB vorgesehen gibt es nicht. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Soweit die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder wir dem Austausch- oder Verbesserungsbegehren nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen können, so sind wir berechtigt, Preisminderung oder Wandlung (gänzliche Aufhebung des Vertrags) durchzuführen.

11.3. Der unternehmerische Kunde ist nicht berechtigt, den Kaufpreis bzw. den Werklohn wegen dem Vorliegen von Mängeln am Kaufgegenstand bzw. in der Werkleistungserbringung zur Gänze zurückzubehalten; vielmehr nur in jenem Ausmaß, welches den voraussichtlichen Mangelsanierungskosten entspricht.

## 12. Haftung

12.1. Eine Haftung bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit unsererseits wird – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen.

12.2. Darüber hinaus gelten als Haftungsgrenzen jene Werte, die im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

12.3. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, haften wir nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für krass grob schuldhaftes Pflichtverletzungen und höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Kunden gekauften Ware oder Dienstleistung. Eine Haftung für leichtes Verschulden bei Sachschäden wird ausgeschlossen. Darüber hinaus haften wir nur für typische und vorhersehbare Schäden, d.h. für solche, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell aus Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem unternehmerischen Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab

Kenntnis von Schaden und Schädiger.

12.4. Eine Haftung für Schäden, welche auf Umständen beruhen, die durch höhere Gewalt, Streik oder nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerungen unserer Zulieferer oder Hersteller oder sonstigen vergleichbaren Ergebnissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z. B. Pandemien, Epidemien, Kriegen etc., hervorgerufen werden, wird gegenüber unternehmerischen Kunden ausgeschlossen.

13. Hantieren mit Ware und Bewegen am Betriebsgelände

13.1. Die von uns gekaufte Ware ist gemäß der Bedienungsanleitung handzuhaben und zu bedienen; eine der Bedienungsanleitung oder der, für die betreffende Ware üblichen, entgegengesetzten Handhabung bzw. Bedienung der Ware liegt ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich des Kunden.

13.2. Soweit sich der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter frei auf unseren Betriebsgeländen (auch außerhalb der Europäischen Union im geographischen Sinn) bewegt, hat dieser die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Auf unseren Betriebsgeländen wird mit schwerem Gerät hantiert und sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Anweisungen des Sicherheitspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Der Kunde hat außerdem für die Verwendung der notwendigen Sicherheitskleidung zu sorgen. Im Zweifel sind die Betriebsgelände nicht oder nur unter unserer Aufsicht zu betreten.

13.3. Für Schäden, die aus der Missachtung des Kunden von Sicherheitsanweisungen resultieren, hat der Kunde selbst einzustehen.

14. Behältnisse und andere Betriebsmittel

Die von uns bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container und dgl.) und anderen Betriebsmittel bleiben in unserem Eigentum. Für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse wird keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

Erfolgt die Bereitstellung der Ware in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO oder anderer anzuwendender Verordnungen oder Vorschriften handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und uns diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Wir sind berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

15. Schutz von Plänen und Unterlagen

15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

16.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung hat der Kunde ein Pönale in Höhe von 30 % des Vertragswertes zu bezahlen. Bei Rahmenverträgen mit wiederholten Lieferungen gilt der Zeitraum von einem Jahr für die Berechnung

16.2. Bestimmungen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

17. Ausfuhr von Gütern, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen

17.1. Handelt es sich um Güter, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle gemäß den einschlägigen Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnungen, der Dual-Use-Verordnung oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen unterliegen, erfolgt der Verkauf nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: Die Ausfuhr solcher Güter oder Waren – auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form – oder die Erbringung solcher technischen Dienstleistungen sind nur mit

Genehmigung der zuständigen Behörde(n) gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Abnehmer – mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Abnehmer – zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet, die Genehmigung selbst beizubringen und den für den Export zuständigen Transporteur zu beauftragen.

#### 18. Force Majeure

18.1. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, entbindet Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in unserer Sphäre uns von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vorangeführten Behinderung sind wir von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.

#### 19. Adressänderung

19.1. Der Kunde hat, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, solange die Vertragsabwicklung nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt uns bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

#### 20. Salvatorische Klausel

20.1. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, lässt die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.